

AMTSBLATT für den Wasserverband Märkische Schweiz



5. Jahrgang

Buckow (Märkische Schweiz), den 17.04.2013

Nr. 1

Bekanntmachungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz

Inhaltsverzeichnis

Seite

**Anlage A zur Wasserversorgungssatzung vom 21.07.2009
Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz
zur Wasserversorgungssatzung vom 16.04.2013**

2

**Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 16.04.2013**

7

Impressum

8

Anlage A zur Wasserversorgungssatzung vom 21.07.2009

Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz zur Wasserversorgungssatzung vom 16.04.2013

(Entgelte)

1. Preise für Wasserlieferungen

Das gelieferte Wasser wird nach Kubikmetern berechnet; daneben wird ein Grundpreis für den Trinkwasserhausanschluss erhoben, der sich nach der jeweiligen Zählergröße richtet.

1.1. Allgemeiner Wasserpreis

je Kubikmeter € 1,53

1.2. Grundpreis je Tag und Zählergröße (Nenndurchfluss)

Zählerbezeichnung	Zählerbezeichnung nach MID	Preis
bis Zählergröße Qn 2,5	entspricht Q3: 4 m ³ /h	€ 0,31 €/Tag
bis Zählergröße Qn 6	entspricht Q3: 10 m ³ /h	€ 0,60 €/Tag
bis Zählergröße Qn 10	entspricht Q3: 16 m ³ /h	€ 2,00 €/Tag
bis Zählergröße Qn 15	entspricht Q3: 25 m ³ /h	€ 2,50 €/Tag
bis Zählergröße Qn 40	entspricht Q3: 63 m ³ /h	€ 3,00 €/Tag
bis Zählergröße Qn 60	entspricht Q3: 100 m ³ /h	€ 4,00 €/Tag

Alle Zählergrößen > Qn 60 werden mit 6,00 €/Tag berechnet.

Bei Verbundzählern wird der Grundpreis für die jeweilig verwendeten Zählernennweiten separat berechnet.

Als Zähler werden standardmäßig Mehrstrahlzähler eingesetzt. Auf Verlangen des Kunden ist ebenfalls der Einsatz von Ringkolbenzählern als auch elektronischen fernauslesbaren Ultraschallwasserzählern möglich, wobei die Kosten der Messeinrichtung durch den Kunden zu tragen sind.

1.3. Standrohre und Bauwasser

Die Wasserentnahme mittels Standrohr ist beim WVMS auf einem gesonderten Formular zu beantragen. Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre werden erhoben:

Auf- und Abbau Standrohr:	€	70,00
Mietzins pro Tag	€	5,50
Wasserpreis je m ³	€	1,53
Kautions je Standrohr	€	300,00

Herstellen eines Bauwasseranschlusses:
(Zusatzkosten zum Neuanschluss)

Auf- und Abbau: € 100,00

Sofern der Bauwasserverbrauch nicht gemessen werden kann, wird ein Pauschalbetrag erhoben. Er beträgt:

Beim Bau eines einstöckigen Hauses	€	150,00
Beim Bau eines zweistöckigen Hauses	€	300,00

Die Nutzung des Bauwasseranschlusses ist, soweit nicht anders vereinbart, auf 12 Monate begrenzt.

2. Baukostenzuschüsse und Kostenerstattung für Hausanschlüsse

2.1. Der Anschlussnehmer hat gem. § 9 AVBWasserV bei Anschluss an die Verteilungsanlagen des WVMS oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen verlorenen Zuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an den WVMS zu zahlen.

Das gilt auch für den Ersatz der Verteilungsanlagen durch Neubau, wenn dadurch eine wesentliche technisch qualitative Verbesserung der Versorgungssysteme erreicht wird.

2.2. Der Baukostenzuschuss nach § 9 AVBWasserV wird in Abhängigkeit von der Nennweite der Hausanschlussleitung und der Anzahl der zu versorgenden wirtschaftlichen Einheiten erhoben.

(1)	Der Baukostenzuschuss beträgt für		
	Anschlussnennweite	25 mm (1")	€ 520,00
	Anschlussnennweite	32 mm (1 ¼")	€ 600,00
	Anschlussnennweite	40 mm (1 ½")	€ 670,00
	Anschlussnennweite	50 mm (2")	€ 1.290,00
	Anschlussnennweite	80 mm (3")	€ 4.100,00
	Anschlussnennweite	100 mm (4")	€ 5.150,00
	Anschlussnennweite	150 mm (6")	€ 6.150,00
	Anschlussnennweite über	150 mm	€ 7.680,00

2.3. Der Anschlussnehmer hat gemäß § 10 AVBWasserV grundsätzlich die Kosten für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse dem WVMS in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse), die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden oder mit deren Einrichtung vor dem 03.10.1990 begonnen worden ist und nicht mittels Vertrag zwischen Anschlussnehmer und WVMS auf den WVMS übertragen wurden, verbleiben daher auf den angeschlossenen Grundstücken im Eigentum des Anschlussnehmers oder Grundstückseigentümers. Dementsprechend obliegt die Kostenerstattungspflicht für die Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung sowie für den Betrieb und die Instandhaltung des Hausanschlusses diesem Anschlussnehmer bzw. Grundstückseigentümer.

2.4. Die Anschlusskosten für die Herstellung der Hausanschlüsse werden für die Anschlüsse bis 40 mm Nennweite auf der Grundlage der durchschnittlichen Anschlusskosten im Versorgungsgebiet des WVMS pauschaliert.

2.5. Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Hauptleitung bis einschließlich der Wasserzählergarnitur werden berechnet:

(1) Herstellungskosten für den Hausanschluss im öffentlichen Bereich:

Anschlussnennweite	25 mm (1")	€ 420,50
Anschlussnennweite	32 mm (1 ¼")	€ 490,00
Anschlussnennweite	40 mm (1 ½")	€ 570,00

(2) Herstellungskosten für den Hausanschluss auf dem Privatgrundstück: € /m 42,50

(3) Lieferung und Einbau der Wasserzählergarnitur: € 180,50

2.6. Die Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens im privaten Bereich des anzuschließenden Grundstückes kann in Abstimmung mit und unter Aufsicht des WVMS oder seines Beauftragten auch als Eigenleistung erbracht werden. Dafür werden je Meter Rohrgraben schachten und verfüllen 13,90 €/m vom WVMS erstattet.

2.7. Werden ausnahmsweise auf Veranlassung des Abnehmers Wasserzähler außerhalb des üblichen Zählerwechsels unbegründet ein- oder ausgebaut, so werden die Kosten in der tatsächlichen Höhe gegenüber dem Veranlasser berechnet.

3. Einzeldienstleistungen

3.1. Mahnverfahren/Kassierungsbemühung

Etwaige nach der 2. Mahnung anfallende Inkassokosten sind durch den Kunden zu erstatten.

Kassierungsbemühung 30,00 €

3.2. Verzugszinsen

Der WVMS berechnet dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

3.3. Absperren eines Anschlusses 50,00 €

3.4. zeitweilige Stilllegung eines Hausanschlusses bis zu einem Jahr: 50,00 €

3.5. Bei Stilllegung eines Hausanschlusses zur Gefahrenabwendung auf Veranlassung des Kunden oder des Versorgungsunternehmens werden dem Grundstückseigentümer die tatsächlich entstehenden Kosten für die erforderlichen Leistungen in Rechnung gestellt.

3.6. Wiederinbetriebnahme eines zeitweilig stillgelegten Hausanschlusses bis zu einem Jahr oder gesperrten Hausanschlusses: 50,00 €

3.7. Bei Wiederinbetriebnahme nach Stilllegung eines Hausanschlusses zur Gefahrenabwendung auf Veranlassung des Kunden oder des Versorgungsunternehmens werden dem Grundstückseigentümer die tatsächlich entstehenden Kosten für die erforderlichen Leistungen in Rechnung gestellt.

3.8. Absetzzähler

- Abnahme und Verplombung eines Absetzzählers: 25,00 €
 - Abnahme und Verplombung eines Eigenförderungszählers: 25,00 €

3.9. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag bei Negativbefund:

bis Qn 6,0: 75,00 €
 größere Wasserzähler: nach Aufwand

Zuzüglich zu den Zählerwechselkosten trägt der Kunde bei Negativbefund die Kosten der externen Zählerüberprüfung.

3.10. Wasserzählereinbau für Erschließungsgebiete
 je Zähler bis Qn 6,0: 180,50 €
 größere Wasserzähler: nach Aufwand

3.11. eingeschränkte Versorgung mittels Durchflussbegrenzer 50,00 €

3.12. Aufhebung der eingeschränkten Versorgung 50,00 €

4. Sonstige Leistungen

4.1. Für alle Leistungen und Aufwendungen zur Erteilung von Genehmigungen, der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen (Begutachtungen, Begehungen, Beratungen, Stellungnahmen usw.), oder sonstige Leistungen, die auf Antrag oder im Auftrag von Kunden erbracht werden, sind dem WVMS die dabei entstehenden Kosten folgendermaßen zu erstatten:

1.	Bearbeitung von schriftlichen Voranfragen zu Anschlussmöglichkeiten an die Wasserversorgungsanlagen	0 €
2.	Bearbeitung von schriftlichen Anträgen zu Anschlussmöglichkeiten an Wasserversorgungsanlagen	25 €
3.	Bearbeitung von schriftlichen Anträgen zur Errichtung eines Unterzählers (Gartenwasserzähler)	25 €
4.	Bearbeitung von Schachtscheinen ohne Begehung	17 €
5.	Eintragungen und Übermittlung zum Leitungsbestand	17 €
6.	Bearbeitung von Schachtscheinen mit Begehung	45 €
7.	Einfache Zustimmung ohne Begutachtung	25 €
8.	Stellungnahmen zu Bauvorhaben	25 €
9.	Standortberatung bzw. Trassenbegehung (je angefangene halbe Stunde)	18 €
10.	Zustimmung mit Begutachtung (je angefangene halbe Stunde)	18 €
11.	Bearbeitung von Anträgen zum Anschluss an die Trinkwasserversorgung	25 €
12.	Erteilung einer Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	25 €
13.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht ein anderes Entgelt festgesetzt ist je angefangene halbe Stunde zzgl. eventuell anfallender Kosten Dritter	18 €
14.	Erteilung einer Zweitausführung von Genehmigungen, Erlaubnissen, Bescheiden, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen – pauschal zzgl. eventuell anfallender Kosten Dritter	15 €

Soweit andere als die vorstehend geregelten Leistungen zum Nutzen eines Beteiligten bzw. Kunden erbracht werden, werden berechnet:

Personalkosten (je angefangene halbe Stunde)

13,00 € für Sachbearbeiter
28,00 € für Ingenieurleistungen
18,00 € für Meister

Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen

- je gefahrenen km	0,85 €
- je Stand-Stunde	5,50 €

Die Kosten für den Einsatz von zusätzlichen technischen Einrichtungen bei der Ermittlung von Verbrauchswerten werden pro Tag erhoben und vor dem Einsatz einzelvertraglich geregelt.

4.2. Abschriften, Kopien/Plot, Vermessungsunterlagen

Ablichtungen und Computerausdrucke werden ab einem Aufwand von 10 Seiten berechnet:

Ablichtungen/Computerausdruck DIN A 4, je Seite	0,20 €
Ablichtungen/Computerausdruck DIN A 3, je Seite	0,25 €

Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je Seite DIN A 2 bis DIN A 0 werden gemäß Aufwand in Rechnung gestellt. Die Bereitstellung von Vermessungsunterlagen wird gemäß Aufwand in Rechnung gestellt.

4.3. Sonderleistungen

Für Schäden, die an Anlagen der Trinkwasserversorgung des WVMS verursacht werden, haftet der Verursacher in voller Höhe des entstandenen Schadens. Leistungen für die erforderlich werdende Schadensbeseitigung werden wie folgt in Rechnung gestellt:

Personalkosten: (je angefangene halbe Stunde)	22,00 €
Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen	
- je gefahrenen km	0,85 €
- je Stand-Stunde	5,50 €

4.4. Sonstige Bauleistungen

Sonstige Bauleistungen gemäß §10 AVBWasserV werden nach den tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

Bei Inanspruchnahme des WVMS erfolgt für Bauleistungen an Leitungssystemen, welche sich nicht im Zuständigkeitsbereich des WVMS befinden, eine Abrechnung des Personal- und Fahrzeugaufwandes gemäß den Angaben des Pkt. 4.3. und der tatsächlichen Materialkosten.

Erfolgt eine unberechtigte Inanspruchnahme sind dem WVMS entstandene Kosten für die An- und Abfahrt auf der Grundlage der unter Pkt. 4.3. ausgewiesenen Kosten zu erstatten.

5. Umsatzsteuer

Auf alle Entgelte wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz zzgl. zu den jeweiligen Entgelten berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

6. In-Kraft-Treten

Die Ergänzenden Bestimmungen, Teil A, treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buckow, den 16.04.2013

Dammann
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 16.04.2013

Beschluss-Nr. 02/13

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig auf ihrer Sitzung am 16.04.2013 die Anlage A zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Märkische (Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz zur Wasserversorgungssatzung) in der Fassung vom 16.04.2013.

Beschluss-Nr. 04/13

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt einstimmig auf ihrer Sitzung am 16.04.2013 die Fortschreibung 2013 des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Wasserverbandes Märkische Schweiz in der Fassung vom 16.04.2013.

Impressum

**Herausgeber: Wasserverband Märkische Schweiz
Der Verbandsvorsteher**

**Redaktion: Wasserverband Märkische Schweiz
Hauptstraße 56/57
15377 Buckow (Märkische Schweiz)
Tel.: 033433 6550
Fax: 033433 57362
E-Mail: info@wvms.de
Internet: www.wvms.de**

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für den Wasserverband Märkische Schweiz erscheint nach Bedarf. Es kann im Verwaltungsgebäude (Sekretariat) des Wasserverbandes Märkische Schweiz, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Hauptstraße 56/57, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausrucken im Internet unter der Adresse www.wvms.de zur Verfügung.

Zusätzlich liegt das Amtsblatt für den Wasserverband Märkische Schweiz in den Verwaltungen der folgenden amtsfreien Gemeinden und Ämtern aus.

- Amt Barnim Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen
- Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin
- Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
- Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg (Verwaltung)
- Amt Neuhardenberg, Karl-Marx-Allee 72, 15320 Neuhardenberg, Zimmer 23